



© Max Weiner

Liebe Leser des DiabetesNetzwerk-Newsletters,

für das Mitteilungsblatt vom Deutschen Diabetiker Bund Landesverband Sachsen e.V. haben wir zum Thema Pflegeversicherungsleistungen recherchiert und wichtige Informationen bzgl. der seit 2017 gültigen Änderungen zusammengestellt. Da auch aus der Newsletterleserschaft dieser Wunsch an uns herangetragen wurde und wir davon ausgehen, dass nicht alle Leser Mitglieder des DDB LV Sachsen sind, wollen wir Ihnen diese Zusammenfassung von Herrn Meyer nicht vorenthalten.

Apropos Mitgliedschaft im DDB LV Sachsen. Jeder weiß, dass eine Patientenorganisation stärker agieren und für die Rechte der Patienten eintreten kann, wenn sie viele Mitglieder im Hintergrund hat. Optimal wäre zudem, wenn ein Großteil dieser Mitglieder auch aktiv in Erscheinung tritt. Deshalb an dieser Stelle der Aufruf an Sie, Mitglied im DDB LV Sachsen zu werden. Neben der Unterstützung bei Problemen, Verbindungen zu Selbsthilfegruppen und einem Partner mit Rat und Tat an der Seite, erhalten Sie als Mitglied auch das Mitteilungsblatt zweimal im Jahr mit vielen Informationen rund um Diabetes.

Tipps und Informationen zur Pflegeversicherung

Was sind die sogenannten zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen? Wie hoch sind die Zuschüsse der Pflegekasse und wie können Sie bzw. Ihr pflegebedürftiger Angehöriger den Anspruch darauf geltend machen? Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

§ 45b Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) regelt den Anspruch aller Pflegebedürftigen auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Dieser Anspruch gilt seit 1. Januar 2017 für alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1, Pflegegrad 2, Pflegegrad 3, Pflegegrad 4 und Pflegegrad 5:

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungs-

betrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung sowie von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Antrag auf zusätzliche Betreuungsleistungen stellen – So geht's

Auch für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Pflegekasse ist eine wenig Mühe nötig. Ohne einen Antrag geht es nicht. Den muss – wie bei allen Anträgen – der Pflegebedürftige selbst stellen. Wichtig ist, dass Sie dem Antrag einen Nachweis über den jeweiligen Pflegegrad beifügen.

Nicht vergessen: Die Abtretungserklärung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Wenn Sie eine Betreuungs- oder Entlastungsleistung mit einem zugelassenen Pflegedienst oder einem anderen Anbieter ausgehandelt haben, sollten Sie noch dafür sorgen, dass die Pflegekasse den Zuschuss für die zusätzliche Entlastungsleistung auch direkt an den Anbieter überweist. Dafür müssen Sie eine Abtretungserklärung aufsetzen. Dazu bietet Ihnen z. B. www.pflege.de ein Musterformular für eine Abtretungserklärung zum Download an. Auch Ihre Kranken- bzw. Pflegekasse stellt alle Formulare zur Verfügung. Die Abtretungserklärung ist aus zwei Gründen wichtig:

- ▶ Zum einen überweist die Pflegekasse den Zuschuss für zusätzliche Entlastungsleistungen direkt an den Dienstleister.
- ▶ Zweitens kann die Pflegekasse Versicherte darüber aufklären, ob sie ein vor-

Ganz Wichtig!

Am 16. März 2018 erhielten Sie unsere E-Mail bezüglich Ihres Einverständnisses zur weiteren Zusendung dieses Newsletters gemäß des neuen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (DSAnUG). Wenn Sie unseren Newsletter weiter erhalten möchten, müssen Sie unbedingt diese E-Mail beantworten!

liegendes Angebot annehmen dürfen oder nicht (etwa, weil der Anbieter nicht nach Landesrecht zugelassen ist).

Wer darf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen?

Nicht jeder kann einfach zusätzliche Betreuungsleistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass jeder Anbieter nach Landesrecht anerkannt ist. Informieren Sie sich daher unbedingt vorab bei der zuständigen Pflegekasse, welche rechtlich zulässigen Anbieter von zusätzlichen Betreuungsleistungen und zusätzlichen Entlastungsleistungen es in Ihrer Nähe gibt.

Was sind zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen?

Sowohl die Begleitung zum Hausarzt als auch das gemeinsame Backen mit einem Alltagsbegleiter – Pflegebedürftige können sich mit den zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen Unterstützung und Unterhaltung ganz unterschiedlicher Art holen. Die folgende Übersicht ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den Möglichkeiten, die Versicherten mit den zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI zur Verfügung stehen.

Für diese Angebote können Versicherte die zusätzlichen Entlastungsleistungen nutzen:

- ▶ Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- ▶ Leistungen der Kurzzeitpflege (etwa für Kost & Logis)

- ▶ Verhinderungspflege
- ▶ Haushaltsnahe Dienstleistungen bei ambulant versorgten Pflegebedürftigen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)
- ▶ Inanspruchnahme von Alltagsbegleitern (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen, gemeinsamer Besuch auf dem Friedhof)
- ▶ Inanspruchnahme von Pflegebegleitern (sie unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung).

Für diese Angebote können Versicherte die zusätzlichen Betreuungsleistungen nutzen:

Sie können die Preise, die Form und die Inhalte für die zusätzlichen Betreuungsleistungen frei verhandeln. Dabei ist es unerheblich, ob Sie mit einem Pflegedienst oder mit einem anderen Anbieter arbeiten.

- ▶ Betreuungsgruppen für Personen mit Demenz
- ▶ Tagesbetreuung in Kleingruppen
- ▶ Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer
- ▶ Mobilisation unter Begleitung
- ▶ Besuchsdienste
- ▶ Sinnvolle Beschäftigung (Lesen, Gesellschaftsspiele, Kochen oder Backen)
- ▶ Familienentlastende Angebote
- ▶ Angebote der Beschäftigung und Aktivierung
- ▶ Spezielle Angebote zur Beschäftigung von Demenzzkranken

Was sind „niedrigschwellige“ Betreuungsleistungen?

Wenn es um zusätzliche Betreuungsleistungen geht, fällt oft der Begriff „niedrigschwellig“. Dieser Begriff suggeriert, dass Sie keine großen Mühen aufwenden müssen, um etwa Zugang zu einer zusätzlichen Entlastungsleistung zu haben. Genau so will die Pflegeversicherung (§ 45c SGB XI) den Begriff auch verstanden wissen. Sie geht davon aus, dass es für viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen einfacher ist, wenn sie (stundenweise) Hilfe in ihrer eigenen Häuslichkeit erhalten – und nicht in einem Pflegeheim oder einer anderen „offiziellen“ Einrichtung. Deshalb finden die meisten niedrigschwelligen Betreuungsleistungen auch beim Pflegebedürftigen zu Hause statt:

- ▶ Betreuung von Menschen mit Demenz
- ▶ Hilfe im Haushalt
- ▶ Hilfe bei der Organisation des Alltags

Zudem kommen bei diesen zusätzlichen Betreuungsleistungen oft geschulte Ehrenamtliche (§ 45d SGB XI) zum Einsatz, mit denen Sie keine Verträge schließen müssen, sondern einfach Absprachen treffen können, wie z. B. mit einer Betreuungskraft aus Osteuropa. Dieses unkomplizierte Verfahren soll Ihnen bzw. dem Pflegebedürftigen die Inanspruchnahme der niedrigschwelligen Dienste erleichtern.

Sonderform: Die 24-Stunden-Betreuung

Für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung von Pflegebedürftigen kommen immer mehr Betreuungskräfte, zumeist aus osteuropäischen Ländern, nach Deutschland. Daher hat sich der Begriff „Polnische Pflegekräfte“ etabliert, obwohl die wenigsten wirklich ausgebildete Pflegekräfte sind und daher auch keine professionellen pflegerischen Tätigkeiten ausführen können. Vielen Familien geht es vielmehr darum, dass ihre Angehörigen Gesellschaft haben, Unterstützung im Haushalt bekommen und im Notfall jemand vor Ort ist. Die ausländischen Betreuungskräfte leben meist im Haushalt der Senioren und unterstützen sie bei täglichen Bedürfnissen wie der Grundpflege oder bei der Haushaltsführung.

Sie können das monatliche Budget für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen sogar noch aufstocken. Das ist möglich, wenn Sie oder Ihr pflegebedürftiger Angehöriger einen Anspruch auf Pflegesachleistungen haben (also auf die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes), diesen aber nicht voll ausschöpfen. Dann können Sie bzw. Ihr pflegebedürftiger Angehöriger bis zu 40 Prozent der Pflegesachleistung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen.

Um im Wirrwarr der Pflegereform den Überblick zu behalten, gibt es zahlreiche Angebote von Patientenorganisationen und städtische Stellen. Erster Anlaufpunkt für weitere Fragen und Anträge ist am besten immer die zuständige Krankenkasse bzw. Pflegekasse.

Zusammengestellt von Christoph Meyer

Presseschau

Die Originalartikel erreichen Sie über Klick auf die Internetseiten oder via QR-Code-Scan mit Ihrem Smartphone oder Tablet.

Sport und Kalorien überschätzt: Was unser Körpergewicht viel stärker beeinflusst: www.focus.de



Hilft Online-Psychotherapie bei Depressionen?: www.diabetes-news.de



Typ-1-Diabetes ist nicht nur eine Kinderkrankheit: www.diabetes-news.de



Essstörung – Nach der Diät ins Koma: www.zeit.de



Neue Leitlinie zu Diabetes im Straßenverkehr: www.br.de



Diabetes-Typen – Präzisere Diagnostik bei Diabetes gefordert: www.diabetesinformationsdienst-muenchen.de



Neue Internetseite für Menschen mit Sehbehinderung: www.diabetes-news.de



Newsletteranmeldung

<http://www.medien-werbung-design.de/diabetesnetzwerk-sachsen/>



Unser Newsletter wird unterstützt von der AOK Plus Sachsen. Dankeschön!